

Antrag der Fraktion der CDU**Parlamentarische Kontrolle in Deputationen verbessern**

In den Ausschüssen der Bremischen Bürgerschaft haben Abgeordnete den Vorsitz. In Deputationen hingegen liegt der Vorsitz bei dem für den Verwaltungszweig der Deputation zuständigen Senatsmitglied. Neben der Gesetzgebung und dem Budgetrecht ist die Bremische Bürgerschaft vor allem auch für die Kontrolle des Senats zuständig.

Die Deputationen sind für die Wahrnehmung dieser wichtigen Kontrollaufgabe der Bremischen Bürgerschaft essenziell. Nur in den Deputationen können die fachkundigen Deputierten spezifische Fragen stellen und Berichte anfordern. Dies ist jedoch nicht ausreichend möglich, sofern der Vorsitz durch ein Senatsmitglied wahrgenommen wird. Die nötige Transparenz bei der Erstellung der Tagesordnung fehlt.

Die Aufgabe der Deputation kann sich nicht darin erschöpfen, dass das zuständige Senatsmitglied die von seinem Ressort erstellten und von ihm genehmigten Vorlagen und Berichte der Deputation vorlegt und diese dort besprochen werden. Eine Kontrolle kann nur dort stattfinden, wo wirklich kontrolliert werden kann. Durch die Verlagerung des Vorsitzes auf die Sprecherin oder den Sprecher wird die Stellung der Abgeordneten gegenüber dem Senat und der Verwaltung bei der Aufgabewahrnehmung gestärkt.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Deputationsgesetzes

Der Senat verkündet das nachfolgende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über die Deputationen**

Das Gesetz über die Deputationen vom 30. Juni 2011 (Brem.GBl. S. 383), SaBremR 1100-b-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 28. April 2015 (Brem.GBl. S. 272), wird wie folgt geändert.

1. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dem für den Verwaltungszweig der Deputation zuständigen Senatsmitglied ist es jederzeit möglich, der Deputation diejenigen Vorlagen zuzuleiten und zur Beschlussfassung vorzulegen, in denen ein Beschluss für die Verwaltungsarbeit notwendig ist.“

2. § 6 Abs. 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Den Vorsitz der Deputation hat die oder der nach Absatz 1 gewählte Sprecherin oder Sprecher. Bei Abwesenheit der Sprecherin oder des Sprechers leitet die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher die Sitzung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Durch die Änderung des § 6 Abs. 3 wird erreicht, dass die nach der Geschäftsverteilung des Senats für den jeweiligen Verwaltungszweig zuständigen Senatsmitglieder nicht den Vorsitz in einer Deputation ausüben können. Sie bleiben weiterhin nicht stimmberechtigte Mitglieder der Deputation und haben so weiterhin die Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungsterminen mit den dazugehörigen Rederechten.

Es wird ermöglicht, dass in den Deputationen, genauso wie es für die Ausschüsse festgelegt ist, der Vorsitz von einem Mitglied der Bremischen Bürgerschaft ausgeübt wird. Es ist notwendig, einen gleichwertigen Gegenpol zum Senat zu schaffen, welcher bei der Vorbereitung der Sitzung mit einbezogen wird und somit frühzeitig Einfluss nehmen kann, sowohl bei der Festlegung der Tagesordnung als auch auf die vom jeweils zuständigen Ressort vorgelegten Vorlagen und dabei notfalls Ergänzungen und Nachbesserungen einfordern kann. Dies hat zur Folge, dass die Kontrolle des Senats durch die Bremische Bürgerschaft effektiv und effizient wahrgenommen werden kann. Gleichzeitig soll jedoch nicht auf die Möglichkeit von Deputationen verzichtet werden, denn nur so können fachkundige Deputierte, die nicht Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft sind, in der Deputation mitwirken.

Die oder der Vorsitzende leitet nicht nur die Sitzung, sondern bestimmt auch die Tagesordnung der Deputation und die damit verbundenen Vorlagen, die vom zuständigen Ressort vorgelegt werden. Liegt der Vorsitz in den Deputationen bei einem Senatsmitglied, so bestimmt dieser sowohl als Ressortleiter über den Inhalt und die Ausgestaltung der Vorlagen als auch in seiner Funktion als Vorsitzende oder Vorsitzender der Deputation darüber. Durch die Änderung des Vorsitizes wird eine wesentlich höhere Transparenz bei der Erstellung der Tagesordnung und somit der Abarbeitung der spezifischen Themen erreicht. Weiter kann vermieden werden, dass die Deputationen zu einem reinen Ressortbeirat werden.

Gleichzeitig wird die Stellung der Abgeordneten gegenüber dem Senat und der Verwaltung gestärkt. Dadurch wird eine effektive und effiziente Kontrolle durch die Abgeordneten erreicht.

Es muss aufgrund der Eigenschaft der Deputationen als Verwaltungsausschuss dem für den Verwaltungszweig zuständigen Senatsmitglied gestattet sein, jederzeit der Deputation Vorlagen zur Beschlussfassung vorzulegen, bei denen ein Beschluss für die Verwaltungsarbeit erforderlich ist. Aus diesem Grund ist die gesetzliche Normierung in § 5 erforderlich.

Dr. Thomas vom Bruch,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU